

# **BGer 5F 3/2014 vom 10. Februar 2014**

Bundesgericht, 2014-02-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5F\\_3\\_2014](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_3_2014)

FR: TF 5F 3/2014 du 10 février 2014

IT: TF 5F 3/2014 del 10 febbraio 2014

## **Regeste**

Revision des bundesgerichtlichen Urteils 5A\_878/2013 vom 16. Dezember 2013 |  
Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Die Revision eines Bundesgerichtsurteils kann nur aus einem der im Gesetz abschliessend genannten Gründe verlangt werden (Art. 121 bis Art. 123 BGG ; ESCHER, in: Basler Kommentar, Bundesgerichtsgesetz, 2. Aufl. 2011, N. 1 zu Art. 121). Das Gesuch muss einen solchen anrufen oder zumindest Tatsachen nennen, die von einem gesetzlichen Revisionsgrund erfasst sind. Ob im konkreten Fall ein Grund zur Revision vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung. Immerhin gelten auch für die Revision die in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG genannten Anforderungen, wonach die gestellten Begehren zu begründen sind, d.h. in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt (Urteil 5F\_1/2013 vom 25. März 2013 E. 1).

### **E. 2**

Anlass der Beschwerde vom 19. November 2013 bildete die Gebühr, welche das Betreibungsamt für die Erstellung der Abschriften der Pfändungsurkunde verlangt hatte. Das Bundesgericht wies die Beschwerdeführerin in seinem Urteil vom 16. Dezember 2013 auf die Zuständigkeit des Bundesrates zum Erlass des Gebührentarifs hin ( Art. 16 Abs. 1 SchKG ). Zudem erläuterte es ihr den Unterschied zwischen der Abschrift eines Schriftstückes ( Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG ) und der Kopie aus bestehenden Akten ( Art. 9 Abs. 3 GebV SchKG ), für welche die jeweilige Gebühr zu erheben sei.

### **E. 3**

Die Gesuchstellerin führt in ihrem Revisionsbegehren an, dem Bundesgericht sei ein offensichtliches Versehen unterlaufen. Es habe Art. 9 Abs. 1 GebV SchKG auf einen Sachverhalt angewendet, den es gar nicht mehr gebe. Heutzutage erstelle das Betreibungsamt keine eigenhändigen Abschriften mehr, sondern fertige bloss noch Kopien an. Dieser Umstand sei im vorangegangenen Verfahren ausser Acht gelassen worden, womit sich die Revision des Bundesgerichtsurteils vom 16. Dezember 2013 aufdränge.

### **E. 4**

Dem Bundesgericht ist ein Versehen unterlaufen, wenn es eine Aktenstelle übergangen oder nach dem tatsächlichen Wortlaut unrichtig wahrgenommen hat ( Art. 121 lit. d BGG ). Es kann einzig um ein Sachverhaltsmoment in den Akten und niemals um einen Rechtsstandpunkt gehen ( ESCHER, a.a.O., N. 9 zu Art. 121). Die Gesuchstellerin wiederholt den bereits im vorangegangenen Verfahren eingenommenen Standpunkt, dass

sich die Praxis bei der Erstellung von Schriftstücken im Laufe der Zeit geändert habe. Ob und inwieweit dies der Fall sein sollte, hat indes mit einem Versehen im Sinne des Gesetzes nichts zu tun.

#### **E. 5**

Dem Revisionsgesuch ist nach dem Gesagten kein Erfolg beschieden. Die Gesuchstellerin hat die Verfahrenskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.